

Kirchlicher Anzeiger

für das
Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 2

Hildesheim, den 9. März

2006

Inhalt:

Apostolische Bulle an Herrn Weih- bischof Norbert Trelle, ernannter Bischof von Hildesheim	26	Bischöfliches Generalvikariat	
Ernennung eines Generalvikars	27	Pfarrrei St. Heinrich in Hannover	
Bestätigung des Offizials	28	– Urkunde über die Errichtung der Stiftung St. Heinrich	56
Apostolischer Stuhl		– Satzung der Stiftung St. Heinrich	58
Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2006	28	– Anerkennung der Stiftung St. Heinrich in Hannover	62
Verlautbarung des Apostolischen Stuhls	31	– Anerkennung der Nieder- sächsischen Landesregierung . . .	63
Deutsche Bischofskonferenz		Diakonenweihe	63
Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006	31	Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis	63
Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion	32	Feier des Gründonnerstages / Einladung zur Chrisam-Messe / Einsendung der Ölkästen / Weihe und Verteilung der hl. Öle	64
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag – Saarbrücken 2006	35	Beschluss der Bistums-KODA vom 29. 9. 2006	64
Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz	36	Besetzung der MAVO-Einigungsstelle	65
Der Bischof von Hildesheim		Übertragung der Fußball-WM 2006 in Pfarreien	66
Wahlordnung für die Pfarrgemeinde- räte in der Diözese Hildesheim	37	Warnung	67
Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim	44	Kirchliche Mitteilungen	
Der Diözesanadministrator		Priesterexerzitien	68
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)	54	Deutsche Exerzitien in Lisieux	69
		Diözesannachrichten	69

Apostolische Bulle an Herrn Weihbischof Norbert Trelle, ernannter Bischof von Hildesheim

(Übersetzung)

Benedikt, Bischof, Diener der Diener Gottes, entbietet Gruß und Apostolischen Segen seinem ehrwürdigen Bruder, Norbert Trelle, bisher Titularbischof von Egnazia und Weihbischof im Erzbistum Köln, der auf den Bischofssitz von Hildesheim versetzt wurde.

In Wahrnehmung unseres Dienstes als Hirte und Vater der ganzen Katholischen Kirche wünschen wir, dass der alte und hervorragende Bischofssitz von Hildesheim, der durch den Amtsverzicht unseres ehrwürdigen Bruders, Seiner Exzellenz Josef Homeyer, vakant geworden ist, in geeigneter Weise neu besetzt wird. Dich, ehrwürdiger Bruder, mit erprobten Gaben ausgezeichnet und in kirchlichen Dingen erfahren, halten wir für geeignet und setzen Dich an die Spitze dieses Bistums. Kraft unserer obersten apostolischen Vollmacht lösen wir Dich von der Verpflichtung des Titularbischofs von Egnazia und des Weihbischofs in der Erzdiözese Köln und ernennen Dich unter Achtung der rechtlichen Übereinkünfte zum Bischof von Hildesheim mit allen Rechten und Pflichten.

Gemäß unserem Auftrag ist dieser Brief dem Klerus und dem Volk zur Kenntnis zu bringen. Wir ermahnen diese, Dich freudig aufzunehmen und immer mit Dir verbunden zu bleiben.

Schließlich erbitten wir Dir, ehrwürdiger Bruder, die reichen Gaben des Heiligen Geistes und empfehlen Dir, die nachfolgenden Worte des hl. Cyprian eifrig zu bedenken: „Beständiges Gebet und Lesung seien dir ein Anliegen – bald sprich mit Gott, bald spricht Gott mit dir. Er möge dich in seinen Geboten unterrichten und alles zum besten lenken. Wen er reich gemacht hat, den wird er nie arm machen.“ Ad Donatum 15.

Seine Gnade und sein Friede seien immer mit Dir und mit der geliebten Kirche von Hildesheim, begleitet vom Schutz der Jungfrau und Gottesmutter Maria und der Fürsprache des hl. Bischofs Bonifatius, des Apostels unseres geliebten Deutschlands.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 29. Tag des Monats November im Jahr 2005, dem 1. Jahr unseres Pontifikates.

Benedictus PP XVI.

Marcellus Rosetti, Apostolischer Protonotar

Ernennung eines Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich nach meiner heutigen Einführung als Bischof von Hildesheim

Herrn Domkapitular Prälat Karl Bernert

mit Wirkung vom 11. Februar 2006 zu meinem

Generalvikar

ernannt habe. Der Generalvikar besitzt in der ganzen Diözese ordentliche ausführende Leitungsgewalt und ist gemäß can. 134 § 1 CIC Ordinarius. Darüber hinaus ist Prälat Bernert aufgrund eines Spezialmandates berechtigt zur Vornahme folgender Akte:

- Erteilung von Dispensen entsprechend can. 87 CIC;
- Vertretung der Diözese in allen ihren Rechtsgeschäften nach can. 393 CIC;
- Bevollmächtigung für die Taufe eines dem Kindesalter Entwachsenen und die Aufnahme eines bereits Getauften in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche gemäß can. 863 in Verbindung mit can. 883 n. 2 CIC.

Herzlich danke ich Prälat Bernert für seine Bereitschaft, noch einmal den Dienst des Generalvikars für das Bistum Hildesheim zu übernehmen.

Hildesheim, den 11. Februar 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Bestätigung des Offizials

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich nach meiner heutigen Einführung als Bischof von Hildesheim

Herrn Prof. Dr. theol. Hermann Barrois

gemäß can. 1420 § 5 CIC in seinem Amt als

Gerichtsvikar (Offizial)

für das Bistum Hildesheim bestätigt habe. Ich danke Herrn Prof. Dr. Barrois für seine Bereitschaft, den Dienst des Offizials zum Wohle der uns seelsorglich anvertrauten Menschen weiterhin auszuüben.

Hildesheim, den 11. Februar 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006

„Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Österliche Bußzeit ist besonders geeignet, sich innerlich zu dem aufzumachen, der die Quelle des Erbarmens ist. Es ist ein Pilgern, bei dem Er selbst uns durch die Wüste unserer Armut begleitet, und uns Kraft gibt auf dem Weg zur tiefen Osterfreude. Gott behütet und stärkt uns auch in der „finsternen Schlucht“, von welcher der Psalmist (*Ps* 23,4) spricht, während der Versucher uns einflüstert, zu verzagen oder irrig auf das Werk unserer Hände zu hoffen. Ja, auch heute hört der Herr den Schrei der vielen, die nach Freude, nach Frieden, nach Liebe hungern. Sie fühlen sich verlassen wie eh und je. Aber Gott erlaubt nicht, dass die Finsternis des Schreckens grenzenlos herrsche inmitten des jammervollen Elends, der Verlassenheit, der Gewalt und des Hungers, von denen unterschiedslos alte Menschen, Erwachsene und Kinder betroffen sind. Wie mein geliebter Vorgänger Johannes Paul II. geschrieben hat, gibt es in der Tat eine „von Gott gesetzte Grenze für das Böse“, nämlich seine Barmherzigkeit (in *Identität und Erinnerung*, 28 ff.; 74 ff.). All das hat mich veranlasst, das Wort des Evangeliums „Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36) an den Anfang dieser Botschaft zu stellen. In seinem Lichte möchte ich bei einer viel diskutierten Frage unserer Zeit innehalten, bei der Frage der Entwicklung.

Auch heute ist Jesus bewegt und schaut auf die Menschen und Völker. Er schaut sie an im Bewusstsein, dass der göttliche „Plan“ sie zum Heile ruft. Jesus kennt die Hindernisse, die diesem Plan entgegenstehen, und hat mit den vielen Mitleid: Er ist entschlossen, sie vor den Wölfen zu verteidigen, selbst um den Preis seines Lebens. Mit solchem „Blick“ umfasst Jesus die Einzelnen wie die vielen und vertraut alle dem Vater an, indem er sich selbst als Sühneopfer hingibt.

Von dieser österlichen Wahrheit erleuchtet, weiß die Kirche, dass für die Förderung einer vollen Entwicklung unser „Blick“ an dem Jesu Maß nehmen muss. Die Antwort auf die materiellen und sozialen Bedürfnisse der Menschen kann nämlich keineswegs von der Erfüllung der tiefen Sehnsucht ihrer Herzen getrennt werden. Dies ist in unserer Zeit großer Veränderungen umso mehr herauszustellen, je stärker wir unsere lebendige und unerlässliche Verantwortung für die Armen der Welt spüren.

Bereits mein verehrter Vorgänger Paul VI. bezeichnete die Unterentwicklung mit ihren schlimmen Folgen als einen Entzug von Menschlichkeit. In diesem Sinne beklagte er in der Enzyklika *Populorum Progressio* „die materiellen Nöte derer, denen das Existenzminimum fehlt; ... die sittliche Not derer, die vom Egoismus zerfressen sind. ... die Züge der Gewalt, die im Missbrauch des Besitzes oder der Macht ihren Grund haben, in der Ausbeutung der Arbeiter, in

ungerechtem Geschäftsgebaren“ (Nr. 21). Als Gegenmittel dieser Übel empfahl Paul VI. nicht nur „das deutlichere Wissen um die Würde des Menschen, das Ausrichten auf den Geist der Armut, die Zusammenarbeit zum Wohle aller, der Wille zum Frieden“, sondern auch „die Anerkennung letzter Werte vonseiten des Menschen und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles“ (ebd.). In diesem Sinne zögerte der Papst nicht zu versichern, dass „endlich vor allem der Glaube“ zählt. „Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi“ (ebd.). Der „Blick“ Jesu gebietet uns also die echten Gehalte jenes „Humanismus im Vollsinn des Wortes“ hervorzuheben, der – wieder nach den Worten Pauls VI. – in der „umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“ besteht (ebd. Nr. 42). Darum ist der erste Beitrag der Kirche zur Entwicklung des Menschen und der Völker nicht die Bereitstellung materieller Mittel oder technischer Lösungen, sondern die Verkündigung der Wahrheit Christi, welche die Gewissen erzieht und die authentische Würde der menschlichen Person wie der Arbeit lehrt, und zudem eine Kultur fördert, die auf alle echten Fragen der Menschen antwortet.

Angesichts der schrecklichen Herausforderungen der Armut vieler Menschen stehen die Gleichgültigkeit und die Verslossenheit im eigenen Egoismus in unerträglichem Gegensatz zum „Blick“ Christi. Fasten und Almosen, welche die Kirche zusammen mit dem Gebet in besonderer Weise in der Fastenzeit empfiehlt, sind eine günstige Gelegenheit, eins zu werden mit dem „Blick“ Christi. Die Beispiele der Heiligen und die vielen Erfahrungen der Mission, welche die Geschichte der Kirche kennzeichnen, sind kostbare Verweise darauf, wie Entwicklung zu fördern ist. Auch in der heutigen Zeit globaler gegenseitiger Abhängigkeit kann man feststellen, dass die Hingabe seiner selbst an den anderen, in der sich die Liebe ausdrückt, durch kein ökonomisches, soziales oder politisches Projekt ersetzt werden kann. Wer nach dieser Logik des Evangeliums tätig ist, lebt den Glauben als Freundschaft mit dem menschengewordenen Gott und nimmt sich – wie ER – der materiellen und geistlichen Nöte des Nächsten an. Er erschaut ihn als unmessbares Geheimnis, das unbegrenzter Sorge und Aufmerksamkeit würdig ist. Er weiß, wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig – wie die selige Theresa von Kalkutta sagte: „Die erste Armut der Völker ist es, dass sie Christus nicht kennen“. Darum gilt es, Gott im barmherzigen Antlitz Christi zu finden; ohne diese Perspektive baut eine Völkergemeinschaft nicht auf festen Grund.

Durch dem Hl. Geiste gehorsame Männer und Frauen sind in der Kirche viele Werke der Nächstenliebe entstanden. Sie haben die Entwicklung von Krankenhäusern, Universitäten, berufsbildenden Schulen oder Mikrounternehmen gefördert. Sie stifteten diese Werke, weil sie von der Botschaft des Evangeliums bewegt waren: Viel früher als andere Formen der Gesellschaft haben sie die echte Sorge um den Menschen unter Beweis gestellt. Diese Initiativen geben noch heute einen Weg an, der die Welt zu einer Globalisierung führen kann, die um das wahre Wohl des Menschen kreist und so zu authentischem Frieden führt. Zusammen mit Jesu Mitleid für die vielen sieht die Kirche es auch heute

als ihre ureigene Aufgabe an, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Finanzen zu bitten, eine Entwicklung zu fördern, die die Würde jedes Menschen beachtet. Eine wichtige Bewährung dieser Anstrengung zeigt sich in wirklicher Religionsfreiheit – nicht nur als Möglichkeit für die Verkündigung und Feier des Christusgeheimnisses, sondern auch als Freiraum an einer von der Nächstenliebe bestimmten Welt mitzubauen. Solchem Bemühen dient es auch, wenn die zentrale Rolle beachtet wird, die die echten religiösen Werte im Leben des Menschen haben, sobald es um die Antwort auf seine tiefsten Fragen geht und um die ethische Verantwortung auf persönlicher und sozialer Ebene. Anhand dieser Kriterien lernen die Christen auch, mit Weisheit Regierungsprogramme zu beurteilen.

Wir können unsere Augen nicht verschließen vor den Irrtümern, die im Laufe der Geschichte von vielen begangen worden sind, die sich Jünger Jesu nannten. Von schweren Problemen bedrängt haben sie nicht selten gedacht, man müsse zuerst die Erde verbessern und dann an den Himmel denken. Es gab die Versuchung, angesichts drückender Zwänge zu meinen, man müsse zuerst die äußeren Strukturen verändern. Für manche wandelte sich so das Christentum in Moralismus, und der Glauben wurde durch das Tun ersetzt. Zu Recht bemerkte mein Vorgänger ehrwürdigen Gedenkens, Johannes Paul II.: „Die Versuchung heute besteht darin, das Christentum auf eine rein menschliche Weisheit zu reduzieren, gleichsam als Lehre des guten Lebens. In einer stark säkularisierten Welt ist ‚nach und nach eine Säkularisierung des Heiles‘ eingetreten, für die man gewiss zugunsten des Menschen kämpft, aber eines Menschen, der halbiert und allein auf die horizontale Dimension beschränkt ist. Wir unsererseits wissen, dass Jesus gekommen ist, um das umfassende Heil zu bringen“ (Enzyklika *Redemptoris missio*, 11).

Gerade zu diesem ganzheitlichen Heil möchte uns die Fastenzeit führen angesichts des Sieges Christi über alles Böse, das den Menschen unterdrückt. In der Hinwendung zum göttlichen Lehrer, in der Bekehrung zu Ihm, in der Erfahrung seiner Barmherzigkeit durch das Sakrament der Versöhnung werden wir eines „Blickes“ inne, der uns in der Tiefe anschaut und prüft; er kann der großen Zahl und jedem einzelnen von uns wieder aufhelfen. Er lässt allen, die sich nicht in Skepsis verschließen, neu Vertrauen und einen Schimmer der ewigen Seligkeit aufleuchten. Selbst wenn der Hass zu herrschen scheint, so lässt es der Herr doch bereits in unserem Äon nicht an hellen Zeugnissen seiner Liebe fehlen. Maria, „der lebendigen Quelle der Hoffnung“ (Dante Alighieri, *Paradiso*, XXXIII, 12), vertraue ich unseren Weg durch die Fastenzeit an, auf dass sie uns zu ihrem Sohn führe. Ihr vertraue ich besonders die vielen an, die noch heute Armut erleiden und nach Hilfe, Halt und Verständnis rufen. Somit erteile ich allen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 29. September 2005

BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Am 25. Januar 2006 wurde in Rom die erste Enzyklika von Papst Benedikt XVI. veröffentlicht.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat sie herausgegeben als:

Nr. 171 Enzyklika DEUS CARITAS EST von Papst Benedikt XVI.

Allen Priestern, Diakonen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst wurde ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

in vielen Teilen der Erde ist vor allem Frauen ein Leben in Würde versagt. Sie tragen häufig eine doppelte Last: die Sorge für die Familie und für das Einkommen. Besonders gefährdet ist ihre Gesundheit. Jede Minute stirbt eine Frau während der Schwangerschaft oder bei der Geburt. Schulbildung für Mädchen gilt als Luxus.

Wenn Frauen und Männer Hand in Hand arbeiten, sind Schritte aus der Armut am größten. Das erfahren die Armen in den MISEREOR-Projekten in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Mit dem Leitwort „Die Fülle des Lebens teilen“ setzt sich MISEREOR weltweit ein für mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Dabei orientieren wir uns am Vorbild Jesu. Aus seinem Handeln wächst der Anspruch des diesjährigen MISEREOR-Leitwortes „Die Fülle des Lebens teilen“.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer auf die Seite der Armen und Notleidenden dieser Welt. Teilen Sie mit ihnen die Fülle des Lebens.

Würzburg, den 22. November 2005

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion

MISEREOR-Fastenaktion 2006: Die Fülle des Lebens teilen

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2006 zu beteiligen! In der Gemeinschaft aller deutschen Katholiken wollen wir ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Die Fülle des Lebens teilen“.

Mit dieser Aktion greift MISEREOR ein Grundproblem der Armutsbekämpfung in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien auf: Armut und die Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern hängen in vielerlei Hinsicht zusammen. Armut basiert auf ungleicher Einkommensverteilung, auf ungleicher Verteilung von Vermögen, auf ungleichem Zugang zu bezahlter Beschäftigung, zu Bildung und Information, politischer Partizipation und Macht. Überall auf der Welt, doch mehr noch in den armen Ländern der Südkontinente, sind es vor allem Mädchen und Frauen, die unter dieser Ungleichheit bis in die engsten Familienstrukturen hinein zu leiden haben. Frauen bilden die Hälfte der Weltbevölkerung und leisten gut 65% der weltweit getätigten Arbeitsstunden, erhalten aber nur 10% des Welteinkommens und besitzen weniger als 1% des Welteigentums.

Für die Bekämpfung von Armut und die Beseitigung des Hungers etwa bedeutet das: In den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer werden 80% aller Nahrungsmittel von Frauen produziert, doch sie sind weithin vom Erbrecht ausgeschlossen und haben kaum Möglichkeiten Land zu erwerben – unter diesen Umständen wird es keine Ernährungssicherheit geben.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechten Umgang von Männern und Frauen untereinander einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (4. und 5. März 2006) in Hamburg mit dem MISEREOR-Bischof, Erzbischof Dr. Werner Thissen, sowie teilnehmenden Gästen aus MISEREOR-Projekten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas eröffnet. Der Gottesdienst aus der Hamburger Domkirche St. Marien wird von der ARD live übertragen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (05./06. März 2006)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion auch in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das **Aktionsplakat** an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus, z.B. im Schaukasten, am Schwarzen Brett o. ä.
- Das **Aktionsheft** stellt die wichtigsten Aspekte des Themas anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie jede Gruppe Ihrer Pfarrei mit einem eigenen Aktionsimpuls das Fastenaktionsthema kreativ umsetzen kann.
- Das **Sachheft** erläutert in verschiedenen Themenfeldern die vielen Facetten dieses sogenannten Genderthemas, das Menschenrechte und die Friedensbemühungen, die HIV/Aids-Problematik und die ländliche Entwicklung gleichermaßen betrifft.
- Der neue **MISEREOR-Fastenkalendar** ist insbesondere für Familien und Gruppen ein beliebter und kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit dem eigens gestalteten Comic „Aufregung um Lobita“ wecken. Neben dem Comic zur **Kinderfastenaktion** stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder die beliebten Opferkästchen (das diesmal einen bolivianischen Straßenstand mit traditionellen Speisen zeigt, mit dem Kinder

ihren Lebensunterhalt verdienen), Plakate, ein Singspiel und andere Aktionsartikel zur Verfügung.

- „Schichtwechsel“ lautet das Motto der **Jugendaktion**, die gemeinsam von MISEREOR und BDKJ getragen wird. Sie ruft bundesweit Jugendgruppen und Schulklassen dazu auf, mit Theaterszenen und Rollenspielen in der Gemeinde, auf der Straße, beim Gottesdienst oder in der Schule herauszufinden, in welche gesellschaftlichen Rollen Mädchen und Jungen hineinwachsen.
- Für Ihre **Pfarrbriefe** gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese** (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „**Liturgische Bausteine**“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein **Fastenessen** im Anschluss an den Gottesdienst an. Oft haben diese Fastenessen einen thematischen Bezug zum Thema der Fastenaktion. Der Erlös aus dem Verkauf der Speisen kommt der MISEREOR-Projektarbeit zugute.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „**Solidarität geht!**“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (1./2. April 2006)

Am 5. Fastensonntag, den 2. April, findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

**Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den
96. Deutschen Katholikentag – Saarbrücken 2006**

„Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht“ (vgl. Lk 1,75) – unter diesem Leitwort werden sich vom 24. bis 28. Mai 2006 viele Gläubige in der saarländischen Landeshauptstadt Saarbrücken zum 96. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Trier laden Sie alle ein, zu diesem Katholikentag nach Saarbrücken zu kommen. In Gottesdienst und Gebet wird die soziale Frage bewusst vor Gottes Angesicht gestellt. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, was Gerechtigkeit für die Menschen in Deutschland, Europa und der Welt ganz konkret bedeutet. Menschen aus ganz Europa werden sich begegnen und ihre Anliegen gemeinsam vor Gott bringen. Viele junge Menschen

finden nach dem Weltjugendtag erneut eine Möglichkeit, sich in großer Gemeinschaft zu treffen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Saarbrücken mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 23. Januar 2006

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. Mai 2006, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 199 Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2004

Zum Inhalt: Dieses Heft berichtet mehr beschreibend als deutend über Daten aus folgenden Quellen:

- Statistische Jahrerhebung 2004 aus den 12.885 Pfarreien und Seelsorgebezirken in Deutschland über die Katholiken und ihre Beteiligung am kirchlichen Leben.

- Jährliche Erhebung über Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen in der Pastoral. Hier legen die deutschen Bistümer ihre Zahlen über den Einsatz von Personen in der Seelsorge vor.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Hildesheim

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Pfarrgemeinde haben.
- (3) Wahlberechtigt sind im Einzelfall auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Hildesheim haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen und nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren sowie die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Für die nach Abs. 1 erforderliche Eintragung in die Wählerliste haben diese Personen nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes ausgetragen worden sind; die Ausübung des Wahlrechts in mehreren Pfarrgemeinden ist unzulässig.
- (4) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (5) Das Wahlrecht ruht für Personen,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Pfarrgemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Der Bischöfliche Generalvikar bestimmt den Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Pfarrgemeinde mit bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 4–8, mit bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 6–10, mit bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern 8–12, mit mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern 10–14.

Der amtierende Pfarrgemeinderat legt vor der Neuwahl die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest.

Der Bischöfliche Generalvikar kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode um bis zu jeweils zwei verringern oder erhöhen; in einer Pfarrgemeinde mit bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Zahl von 4 nicht unterschreiten.

- (2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.
- (3) Aus pastoralen Gründen kann der Bischöfliche Generalvikar nach Anhörung der Pfarrgemeinde, des Dechanten und des Dekanatsrates für Gebietsteile der Pfarrgemeinde eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingente) für den zu wählenden Pfarrgemeinderat festlegen. Der Pfarrgemeinderat kann einen Antrag stellen. Die Festlegung des Mitgliederkontingents muss die Größe (Mitgliederzahl) des betreffenden Gebietsteiles berücksichtigen und bestimmt sich nach den in Abs. 1 genannten Mindestmitgliederzahlen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt die Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
- (2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.

- (3) Dem Wahlvorstand gehören an:
1. der leitende Geistliche,
 2. ein oder zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 3. ein oder zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.
- Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist.
§ 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

- (1) Für die Wählerliste werden der Pfarrgemeinde durch das Bischöfliche Generalvikariat Daten zur Verfügung gestellt.
- (2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag der Bischöfliche Generalvikar.
- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

- (1) Der Pfarrgemeinderat stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Einver-

ständniserklärung zur Kandidatur eingeholt, welche die Erklärung beinhalten muss, dass sie/er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist.

- (2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Im Falle der Zuweisung von Kontingenten nach § 4 Abs. 3 soll die vorläufige Kandidatenliste für den kontingentierten Bereich zwei Namen mehr enthalten, als nach dem Mitgliederkontingent vorgesehen. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz. Im Falle der Kontingentierung nach § 4 Abs. 3 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus den verschiedenen Gebietsteilen werden sodann in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.
- (4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen. Der Aushang enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Aushänge hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 1. bei Kirchengemeinden mit
 - a) bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
 - b) bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - c) mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigtenmit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
 2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er die Kandidatin oder den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben. Diese/r kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Generalvikar Einspruch einlegen. Der Bischöfliche Generalvikar entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenlisten zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Falle der Kontingentierung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum wird mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei vom Wahlvorstand Beauftragte im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Sonntag-Vorabendmesse.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14 Wahlhandlung und Stimmabgabe

Für die Wahlhandlung und die Stimmabgabe gelten die §§ 14–16 der Wahlordnung für die Kirchengenossenschaften in der Diözese Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Auszählung und Wahlprotokoll

Für die Auszählung der Stimmen sowie die Wahlprotokolle gelten die §§ 17–19 der Wahlordnung für die Kirchengenossenschaften in der Diözese Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 17 ist hinzuweisen.

§ 17 Einspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim amtierenden Pfarrgemeinderat zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 18 Abs. 2 rechtskräftig.
- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 18 enthalten.

§ 18 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des amtierenden Pfarrgemeinderates steht den in § 17 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an den Bischöflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Der Bischöfliche Generalvikar kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 19 Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrgemeinde.

§ 20 Berufung von Mitgliedern

Eine Berufung von weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung für den Pfarrgemeinderat erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahltermin.

§ 21 Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltermin von dem Pfarrer der Pfarrgemeinde zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates einzuladen. Nach der konstituierenden Sitzung sind die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes unverzüglich dem Dechanten sowie der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken mitzuteilen.

§ 22 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Pfarrgemeinderates sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 15. Februar 2006 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Wahlordnung wird die bisherige Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat aufgehoben.

Hildesheim, den 15. Februar 2006

L. S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.

I. Name, Aufgaben, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Hildesheim ist die vom Bischof von Hildesheim anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Organisationen und Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese Hildesheim. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321–326 des Codex Iuris Canonici, führt den Namen „Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.“ und steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim.
- (2) Er ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Er wurde am 16. Juni 1917 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nr. 932 eingetragen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Hildesheim.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll insbesondere
 1. den Geist und die Werke der Caritas sachkundig anregen, planmäßig fördern, zukunftsorientiert weiterentwickeln und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. die Interessen benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen und Randgruppen wahrnehmen, sozialpolitisch vertreten sowie Hilfen entwickeln und durch seine Gliederungen anbieten;
 3. zur Fortentwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 4. die Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern/innen unterstützen und wahrnehmen sowie Aus- und Fortbildungsformen und -inhalte weiterentwickeln;
 5. das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern;
 6. die ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit und das bürgerschaftliche Engagement anregen, vertiefen und begleiten;
 7. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
 8. die Gliederungen und korporativen Mitglieder im gesellschaftlichen und politischen Bereich als Spitzenverband vertreten;
 9. die Gliederungen und korporativen Mitglieder fachlich beraten und unterstützen;
 10. die Gliederungen und korporativen Mitglieder durch zentrale Dienste unterstützen;
 11. die Öffentlichkeit über Ziele, Formen, Inhalte und Angebote caritativer Arbeit informieren;
 12. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 13. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 14. Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchführen;
 15. soweit erforderlich, soziale Einrichtungen sowie Ausbildungsstätten schaffen und unterhalten.
- (3) Er nimmt für den Bereich der Caritas in der Diözese Hildesheim kirchenamtliche Aufgaben wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Der Diözesan-Caritasverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mildtätige Zwecke verfolgt der Verband neben den in § 2 genannten Aufgaben insbesondere dadurch, dass er mit Rat und Tat Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organisation des Verbandes

§ 4 Gliederung

- (1) Der Diözesan-Caritasverband gliedert sich in örtliche Caritasverbände, die geborene Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind. Die in den Pfarrgemeinden gebildeten caritativen Vereinigungen sind den jeweiligen Caritasverbänden zugeordnet.
- (2) Dem Diözesan-Caritasverband sind die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Diözesan-Caritasverbandes zu.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Verbände und Vereinigungen üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Statuten selbständig aus.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Diözesan-Caritasverband unterhält eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen, soweit letztere nicht eigene Geschäftsstellen unterhalten. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den Diözesan-Caritasdirektor/die Diözesan-Caritasdirektorin geleitet wird. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/innen des Diözesan-Caritasverbandes ist der Diözesan-Caritasdirektor/die Diözesan-Caritasdirektorin.

III. Mitglieder des Verbandes

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche, korporative und geborene Mitglieder.
- (2) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur auf örtlicher Ebene erworben und ausgeübt werden.
- (3) Alle Mitglieder der örtlichen Caritasverbände und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen sind zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Korporative Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Gemeinschaften sein, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen.
- (5) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Diözesan-Caritasverbandes nahestehen, aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft aber nicht erfüllen, können assoziierte Mitglieder werden. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband informiert und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber Dritten vertreten.
- (6) Die Regelung des Jahresbeitrages obliegt der Delegiertenversammlung. Die angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen sowie die örtlichen Caritasverbände ordnen die Beitragspflicht ihrer Mitglieder selbständig.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 2. bei Auflösung eines korporativen Mitgliedes;
 3. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Diözesan-Caritasverbandes schädigenden Verhaltens.
- (3) Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern der örtlichen Caritasverbände und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen regeln sich nach den Bestimmungen, die von diesen Organisationen hierfür erlassen sind.

IV. Organe des Verbandes

§ 8 Organstruktur

Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung (§ 9),
2. der Caritasrat (§10),
3. der Vorstand (§ 11).

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. je zwei Vertretern/Vertreterinnen jedes örtlichen Caritasverbandes. Einer der Vertreter ist Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Ein Vertreter wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt;
 2. den Mitgliedern des Vorstandes;
 3. den Mitgliedern des Caritasrates;
 4. je einem Vertreter/einer Vertreterin der in der Diözese caritativ tätigen Orden und katholischen caritativen Schwesterngemeinschaften, der von den Gemeinschaften entsandt wird;
 5. je zwei Vertretern/Vertreterinnen der in der Diözese tätigen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände/diözesanen Arbeitsgemeinschaften, die von diesen entsandt werden.

Die Delegierten nach Ziffer 1, 4 und 5 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden ist eine Nachbenennung möglich.

- (3) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 1. die Beratung und Entscheidung über Grundfragen der Caritas,
 2. die Wahl der in den Caritasrat zu wählenden Mitglieder,
 3. die Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
 5. die Entlastung des Caritasrates,
 6. die Regelung des Beitragswesens,
 7. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes.

Die Einzelheiten der nach Ziffer 2 und 3 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung.

- (4) Die Delegiertenversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (10) Die Delegiertenversammlung wird vom Diözesan-Caritasdirektor/von der Diözesan-Caritasdirektorin, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet.
- (11) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Diözesan-Caritasdirektor/von der Diözesan-Caritasdirektorin und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist.

§ 10 Caritasrat

- (1) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates sollen der katholischen Kirche angehören.
- (4) Die Mitglieder des Caritasrates sollen die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse mitbringen, die aufgrund der Aufgabenstellung des Verbandes notwendig sind.
- (5) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus
 1. drei Mitgliedern, die vom Bischof von Hildesheim berufen und abberufen werden;
 2. fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Angestellte des Diözesan-Caritasverbandes können nicht gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Delegiertenversammlung nach;

3. zwei vom Bischof für den gleichen Zeitraum auf Vorschlag des Caritasrates berufene erfahrene Personen. Scheidet ein Mitglied aus, beruft der Bischof für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied.

Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der vom Bischof bestätigt werden muss.

- (6) Beratend nehmen die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen teil.
- (7) Der Caritasrat kann zu seinen Sitzungen Beraterinnen und Berater einladen.
- (8) Der Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Diözese unter Beachtung von Entscheidungen und Empfehlungen der Delegiertenversammlung. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.

Insbesondere ist er zuständig für

1. die Wahl der stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektoren/innen;
2. Beratung und Entscheidung über die Umsetzung der Aufgaben sowie über die Schwerpunkte der sozial-caritativen Arbeit gemäß § 2;
3. die Unterstützung und Überwachung des Vorstandes;
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
5. den Vorschlag für die vom Bischof zu berufenden Mitglieder;
6. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern; insbesondere Regelungen der Anstellung und Entlassung;
7. die Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses;
8. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes;
9. die Entlastung des Vorstandes;
10. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und den Wirtschaftsprüfer;
11. die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen einer vom Caritasrat in der Geschäftsordnung festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
12. die Entscheidung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen einer vom Caritasrat in der Geschäftsordnung festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
13. Vorschläge zur Regelung des Beitragswesens;
14. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung;
15. die Zustimmung zu Rahmensatzungen und Ordnungen gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 6;

16. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 7.
- (9) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie endet mit der Neuwahl/Berufung; Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der Caritasrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (11) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Caritasrates zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlichen Mitgliedern, die der katholischen Kirche angehören müssen:
1. dem Diözesan-Caritasdirektor/der Diözesan-Caritasdirektorin als Vorsitzenden/ Vorsitzender des Vorstandes,
 2. zwei stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektoren/innen, die vom Caritasrat gewählt werden.
- Der Vorstand wird vom Bischof von Hildesheim ernannt und abberufen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Caritasrat erlassen wird.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Für die rechtliche Vertretung und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern ausreichend.
- (4) Der Vorstand leitet den Diözesan-Caritasverband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist zuständig und verantwortlich für alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Caritasrates und der Delegiertenversammlung gehören, insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung;
 2. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;

3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung beim Caritasrat;
4. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit nicht dem Caritasrat vorbehalten;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht dem Caritasrat vorbehalten;
6. den Erlass von Rahmensatzungen und Ordnungen und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle;
7. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

V. Satzungsänderung, bischöfliche Aufsicht, Auflösung des Verbandes

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Hildesheim.

§ 13 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Diözesan-Caritasverband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband ist verpflichtet, dem Bischof die Zusammensetzung des Caritasrates und jede Änderung in dessen Zusammensetzung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Diözesan-Caritasverband hat dem Bischof jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und Prüfungen zu veranlassen.

§ 14 Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim zu übergeben; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandes zu verwenden.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft nach bischöflicher Genehmigung und Eintragung im Vereinsregister. Sie ersetzt die Satzung vom 28.07.1978 in der Fassung vom 31.01.1992 unter Berücksichtigung nachfolgender Übergangsregelungen.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterversammlung gemäß § 14 der Satzung in der Fassung von 1992 endet mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gemäß § 9 dieser Satzung.
- (3) Die Amtszeit des Diözesanausschuss gemäß § 12 der Satzung von 1992 endet mit der Konstituierung des Caritasrates gemäß § 10 dieser Satzung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes gemäß §§ 9–11 der Satzung von 1992 endet mit der Ernennung und Berufung des Vorstandes durch den Bischof gemäß § 11 dieser Satzung.
- (5) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Bischof Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich hält, beauftragt die Vertreterversammlung den Diözesanausschuss, die geforderten Änderungen zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Beschluss der Änderungen durch den Diözesanausschuss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hildesheim, den 19. November 2005

Hiermit genehmige ich die in der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. am 19.11.2005 beschlossene Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.

Hildesheim, den 15. Februar 2006

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Dezember 2005

A. Neue Modellprojekte

I. Modellprojekt Schloss Horneburg

1. Das Förderschulinternat Schloss Horneburg, Horneburger Str. 39, 45711 Datteln führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem leistungsbezogenen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 12. Juli 2005.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten einen variablen Vergütungsanteil, dessen Höhe sich an einer Leistungswertung, einer Pluswertung und einer Funktionszulage orientiert. Die Finanzierung des variablen Vergütungsanteils erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. ihrer monatlichen Bruttovergütung (einmalig berechnet für Januar 2006) (bezogen auf Grundvergütung nach Anlage 3 zu den AVR, Ortszuschlag nach Anlage 4 zu den AVR und Allgemeine Zulage nach Anlage 10 zu den AVR) sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in Höhe von 5 v. H. dieser Bruttovergütung. Es werden alle Beiträge ausgezahlt.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2007. Der leistungsbezogene Vergütungsbestandteil wird für das jeweilige Kalenderjahr in Form einer Einmalzahlung gezahlt und ist spätestens am 31. März des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

II. Modellprojekt St.-Josefs-Werkstätten Plaidt

1. Die St.-Josefs-Werkstätten Plaidt, Gewerbepark Saffiger Str. 14, 56637 Plaidt, führen ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist der Fragenkatalog der Einrichtung für die Arbeitsrechtliche Kommission vom 5. Juli 2005.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten einen variablen Vergütungsanteil, dessen Höhe sich an der Erfüllung von Zielvereinbarungen orientiert. Die Finanzierung des variablen Vergütungsanteils erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v.H. der Jahresbruttovergütung (bezogen auf die Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe mittlerer Altersstufe nach Anlage 3 zu den AVR, den Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR, der Weihnachtszuwendung nach Anlage 1 Abschn. XIV zu den AVR und dem Urlaubsgeld nach Anlage 14 § 6 zu den AVR) sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in Höhe von 5 v.H. dieser jeweiligen Jahresbruttovergütung. Es werden mindestens die Beiträge der Mitarbeiter ausgezahlt.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung. Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2007. Der variable Vergütungsanteil wird für das jeweilige Kalenderjahr in Form einer Einmalzahlung gezahlt und ist spätestens am 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

III. Modellprojekt St.-Nikolaus-Stiftshospital Andernach

1. Das St.-Nikolaus-Stiftshospital Andernach, Hindenburgwall 1, 56626 Andernach führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter des Zentrums für Prävention und Therapie der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 25. August 2005.

Die Mitarbeiter des Zentrums erhalten einen variablen Vergütungsanteil, dessen Höhe sich an einer Leistungsbeurteilung nach einem Beurteilungsbogen orientiert. Die Finanzierung des Vergütungsanteils erfolgt durch einen Beitrag der jeweiligen Mitarbeiter in Höhe von 3 v.H. der jeweiligen monatlichen Grundvergütung nach Anlage 3 zu den AVR und einem Beitrag des Dienstgebers in Höhe von bis zu 2 v.H. Es werden mindestens die Beiträge der Mitarbeiter ausgezahlt.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2007. Der variable Vergütungsanteil wird monatlich fortlaufend gezahlt.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das

Modellprojekt endet mit sofortiger Wirkung, wenn sich die Mehrheit der Mitarbeiter des Zentrums gegen eine Fortführung ausspricht.

Das Modellprojekt wird auf Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

B. Ausnahmeregelung Kirchlicher Suchdienst

1. In der Anmerkung zu § 2 Allgemeiner Teil AVR wird folgende neue Bestimmung aufgenommen:

„Für die Einrichtungen des Kirchlichen Suchdienstes, Heimatortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände, Lessingstr. 3, 80336 München, gelten grundsätzlich die AVR; soweit der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Bereich des Bundes davon abweichende Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des TVöD.

2. Diese Regelung gilt ab 01. Oktober 2005.

Die vorstehenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 2. Februar 2006

L.S.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Urkunde über die Errichtung der Stiftung St. Heinrich

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen

Stiftung St. Heinrich.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich sowie der kirchlichen Einrichtungen auf deren Pfarrgebiet in Hannover.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen.

Artikel 3

Als Grundstockvermögen der Stiftung werden die im Grundbuch von Hannover-Tiefenriede, Blatt 3383 A wie folgt bezeichneten Grundstücke zugesichert:

Gemarkung Hannover, Flur 26, Flurstück 1181/508, Gebäude- und Freifläche Sallstraße 70;

Gemarkung Hannover, Flur 26, Flurstück 1183/508, Gebäude- und Freifläche Gemarkung Hannover, Flur 26, Flurstück 1183/508/5, Gebäude- und Freifläche Gemarkung Hannover, Flur 26, Flurstück 1183/508/6, Gebäude- und Freifläche Simrockstraße 18;

Gemarkung Hannover, Flur 26, Flurstück 1184/509, Gebäude- und Freifläche Sallstraße 74;

Eigentümer dieses Vermögens ist die Pfarrgemeinde St. Heinrich Hannover.

Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Hannover, den 19. Februar 2004

L. S.

Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich

Pfarrer Dr. Thomas Kellner
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Hansjörg Tonscheidt
Stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Michael Conrady
Mitglied des Kirchenvorstandes

Satzung der Stiftung St. Heinrich

Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen, und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst aller Getauften. Im Namen des dreifaltigen Gottes, der durch seinen Sohn Jesus Christus die besondere Nähe zu den Menschen gesucht und ihnen die befreiende Botschaft eines lebensbejahenden Gottes verkündet hat, sieht sich die Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover gerufen, diesen über Jahrhunderte durch die christlichen Kirchen gegangenen Weg der Kirche heute und in Zukunft fortzusetzen. Zum Heil der Menschen und zur Ehre Gottes gründet sie diese kirchliche Stiftung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung St. Heinrich“.
- (2) Die Stiftung hat den Sitz in Hannover.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Heinrich sowie von kirchlichen Einrichtungen insbesondere in den Grenzen der Pfarrgemeinde St. Heinrich.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch die Förderung und Unterstützung in den Bereichen
 - pastorale und caritative Projekte
 - kirchlich-kulturelle Angebote
 - katholische Kindertagesstätten und Schulen
 - Jugendarbeit
 - Familien- und Seniorenarbeit
 - Erwachsenenbildung
 - wissenschaftliche Begleitung kirchlicher Arbeit
 - Diaspora und Mission
 - Kirchliche Arbeit im Ausland
 - Erwerb und Bau von Gebäuden für pastorale und caritative Zwecke
 - Unterhaltung der Kirche und kirchlichen Gebäuden
- (3) Der Zweck der Stiftung wird durch eigene Aktivitäten der Stiftung, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen, die die genannten Stiftungszwecke verfolgen, erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Treuhandschaft

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen sind zulässig und erwünscht. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts anderes verfügt hat.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 5 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen; Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Stehen für die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, so kann eine zweckgebundene Rücklage aus den Erträgen nach § 58, Nr. 6 AO gebildet werden.

§ 6 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können Zuwendungen gemacht werden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechen. Die Stiftung wird diese dem Willen des Stiftes entsprechend verwenden.

- (2) Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

§ 9 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Heinrich bestellt bzw. berufen, davon mindestens zwei, die gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören. Einer dieser zwei ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der zugleich der Vorsitzende des Stiftungsrates ist. Mindestens ein Mitglied sollte eine Frau sein.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre bis zum Ende des Quartals, in dem sie bestellt bzw. berufen wurden. Wiederwahl ist möglich. Außer dem Vorsitzenden sind zwei der vier anderen Mitglieder bei der ersten Amtszeit des Stiftungsrates für die Dauer von sechs, die anderen beiden für die Dauer von vier Jahren zu bestimmen. Ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht der Pfarrer, so dauert seine erste Amtszeit sechs Jahre.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden¹.
- (4) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Stiftungsrates delegieren.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall auch
- a. durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden muss, oder
 - b. im Wege der Abberufung durch den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich Hannover mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder; § 12 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden; oder
 - c. bei Wegfall der Funktion, deretwegen ein Vorstandsmitglied bestellt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, ist umgehend ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu berufen.

¹ Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit wird auf die jeweilige weibliche Form verzichtet.

- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (8) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden die Geschäftsführung bestellen.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung und die Tätigkeit der Geschäftsführung,
- (3) Der Stiftungsrat
 - hat Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen;
 - hat den Wirtschaftsplan zu genehmigen;
 - kann einen Wirtschaftsprüfer bestellen;
 - hat die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht zu genehmigen;
 - hat den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegenzunehmen;
 - hat die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen,
 - kann einen Stiftungsbeirat berufen.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden
 - die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder,
 - die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung
 - sowie Verfahrensfragen für die Tätigkeit des Stiftungsrates und der Geschäftsführung.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNSiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Satzungsänderung

Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an neue Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung darf hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.

- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks; Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung beschließen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen der Katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich Hannover zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hannover, den 19. Februar 2004

L. S.

Pfarrer Dr. Thomas Kellner
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Hansjörg Tonscheidt
Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Michael Conrady
Mitglied des Kirchenvorstandes

Anerkennung der Stiftung St. Heinrich in Hannover

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „St. Heinrich“ vom 19.02.

2004 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 25. Januar 2005

Prälat Karl Bernert
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat aufgrund des am 27.01.2005 gestellten Antrags, vervollständigt durch Anerkennung des Finanzamtes vom 20.01.2006 mit Schreiben vom 16.02.2006 (Aktenzeichen RV H 2.02 / 11741 S 74) die am 19.02.2004 errichtete „Stiftung St. Heinrich“ mit der beigefügten Satzung gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abs. 1 des NStiftG vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) anerkannt.

Diakonenweihe

Am Samstag, dem 1. April 2006, wird Herr Bischof Norbert Trelle in St. Josef in Holzminden um 10.30 Uhr den Seminaristen Thomas Mogge aus der Gemeinde St. Josef in Holzminden zum Diakon weihen.

Hildesheim, den 27. Februar 2006

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis

Siehe Kirchlicher Anzeiger Nr. 5/1994, Seite 63 ff.

**Feier des Gründonnerstages
Einladung zur Chrisam-Messe
Einsendung der Ölkästen
Weihe und Verteilung der hl. Öle**

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Krankenöles, des Katechumenöles und des Chrisam vorgenommen wird, findet am

Mittwoch, dem 13. April 2006 um 18.00 Uhr

im Dom zu Hildesheim statt.

Herr Bischof Trelle lädt alle Gemeinden und alle Geistlichen mit Jugendlichen ihrer Gemeinde zur Teilnahme ein. Ab 15.00 Uhr ist der Remter geöffnet (Eingang Hückedahl), wo Gelegenheit zum Kaffeetrinken besteht.

Die traditionelle Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof findet im Anschluss an die Messfeier im Bischöflichen Gymnasium Josephinum und auf dem Domhof statt.

Einsendung der Ölkästen:

Soweit die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen bislang nicht eingesandt sind, mögen diese umgehend zum Versand gebracht werden an das: Bischöfliche Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.

Verteilung der Heiligen Öle:

Damit in der Domsakristei die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Gemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter – ohne jede Begleitung – in die Domsakristei kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, den 25. Februar 2006

Bischöfliches Generalvikariat

Beschluss der Bistums-KODA vom 29.09.2005

1. Die Bistums-KODA wird bis zum 30.06.2006 über die Übernahme aller geldwerten Regelungen aus dem TVÖD, TVÜ nebst Anlagen und der diese Tarifverträge ergänzenden Bestimmungen in die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim (AVO) entscheiden.

2. Die in § 5 a bb und § 9 der Anlage 1 zur AVO enthaltenen Ortszuschläge entfallen ab dem 01.10.2005 mit einer entsprechenden Besitzstandsregel für bisher Beschäftigte. Werden während der Laufzeit dieses Beschlusses weitere Kinder geboren, die nach altem Recht zu berücksichtigen gewesen wären, gilt die vorstehende Besitzstandsregelung entsprechend. Bei Abschluss eines neuen Dienstvertrages nach dem 01. 10. 2005 wird ebenfalls kein Ortszuschlag mehr nach den oben genannten Regelungen gezahlt. Hiervon betroffene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten eine Zulage in Höhe des zum 30.09.2005 grundsätzlich noch zu gewährenden Ortszuschlages.
3. Dieser Beschluss tritt zum 01.10.2005 in Kraft und gilt befristet bis zum 30.06.2006. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein Beschluss durch die Bistums-KODA nicht gefasst werden, gleicht der Dienstgeber die sich aus diesem Beschluss möglicherweise ergebenden finanziellen Nachteile beim Familieneinkommen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus.

Hildesheim, den 1. Februar 2006

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 29.09.2005 hiermit in Kraft.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Besetzung der MAVO-Einigungsstelle

Mit dem Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung für die Diözese Hildesheim (KAGOAnpG) vom 10. Juni 2005 ist unter anderem auch die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim (MAVO) in der Fassung vom 01.03.2004 geändert worden.

Nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim vom 10. Juni 2005 muss für den Bereich der Diözese beim Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Die Amtszeit der bisherigen Schlichtungsstelle nach der Mitarbeitervertretungsordnung in der Fassung vom 01.03.2004 ist ausgelaufen.

Die Schlichtungsverfahrensordnung vom 01.01.1997, die von den früheren MAVO-Schlichtungsstellen anzuwenden war, ist am 10.05.2005 durch das KAGO-Anpassungsgesetz außer Kraft gesetzt worden.

Die Einigungsstelle nach § 40 MAVO vom 10. Juni 2005 ist wie folgt besetzt worden:

- Vorsitzender der Einigungsstelle: Herr Richter am Landesarbeitsgericht Hannover Marcus Leibold
- Stellv. Vorsitzende: Frau Richterin am Arbeitsgericht Göttingen Britta Kriesten
- Beisitzerinnen/Beisitzer aus Kreisen der Dienstgeber:
 - Frau Justitiarin Elisabeth Stankowski, Diözesancaritasverband für die Diözese Hildesheim
 - Herr Justitiar Rechtsdirektor Elmar Ax, Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
- Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter:
 - Herr Christoph Vogel, Hannover
 - Herr Axel Berger, Göttingen

Geschäftsstelle für die Einigungsstelle ist: Hauptabteilung Personal/Verwaltung, Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim (Telefon: 0 51 21 / 307-414 oder 307-421; Fax: 0 51 21 / 307-507; E-Mail: personal.verwaltung@bistum-hildesheim.de)

Schriftverkehr ist direkt an die Geschäftsstelle zu richten. Bezüglich des Verfahrens im Einzelnen wird auf § 46 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim vom 10. Juni 2005 verwiesen.

Hildesheim, den 22.02.2006

Prälat Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Übertragung der Fußball-WM in Pfarreien

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat eine rechtliche Klärung vorgenommen, unter welchen Bedingungen Übertragungen von Fußballweltmeisterschaftsspielen in Pfarreien bzw. bei Veranstaltungen von Pfarreien stattfinden dürfen. In jedem Fall sind die entsprechenden Übertragungsrechte zu beachten. Pfarreien, die planen, solche Übertragungen vorzunehmen, können die entsprechenden Informationen im Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung Recht, Frau Regina Thielen, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim (Telefon 0 51 21/ 307-245, E-Mail: regina.thielen@bistum-hildesheim.de) anfordern. Alternativ sind die Informationen auch auf den Internetseiten des Bistums Hildesheim: www.bistum-hildesheim.de (dort unter Dokumente, Fußball-WM 2006) zu finden.

Bischöfliches Generalvikariat

Warnung

Wir geben folgende Warnung des Provinzials der Missionare von Mariannahill weiter:

H. (Heinz) Löhel
– Sozialreferent –
(Vertrieb von Karten des Mariannahiller Missionsverlages)
Postfach 11 05 22, 97070 Würzburg
Tel. 09 31/40 51 14
Greinbergweg 45, 97204 Würzburg-Höchberg

Herr Löhel versendet Kunstdruckkarten an Pfarrämter, die diese wiederum weiter vertreiben sollen. In entsprechenden Begleitschreiben, Angeboten und Telefonaten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass die Karten aus dem Verlag der Mariannahiller Missionare in Reimlingen stammen. Dies ist nur teilweise der Fall. Teilweise handelt es sich nämlich um unberechtigte Nachdrucke mit entsprechend gefälschtem Impressum. In seinen telefonischen oder schriftlichen Angeboten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass der Erlös aus dem Kartenverkauf der Mariannahiller Mission zugute kommen soll. Oft wird von den Pfarrämtern nicht nur der Preis für die Karten an Herrn Löhel überwiesen, sondern ein Mehrbetrag für die Missionszwecke der Mariannahiller Missionare, den Herr Löhel ebenfalls für sich einbehält.

Die Geschäfte des Herrn Löhel sind somit betrügerisch. Es wird gebeten, die Kartensendungen nicht anzunehmen und bei einer entsprechenden Aktion des Herrn Löhel sofort die Mariannahiller Missionare in Würzburg, Mariannahillstraße 1, 97074 Würzburg, Tel. 09 31/7 96 99-98, zu verständigen. Es sollte auch darauf geachtet werden, wie Herr Löhel sich vorstellt, ob also z.B. als Mariannahiller Missionar, Mitarbeiter oder Beauftragter und eine entsprechende Aktennotiz zu Beweiszwecken gefertigt werden.

P. Dr. Hubert Wendl CMM
Provinzial der Missionare von Mariannahill
Mariannahillstraße 1, 97074 Würzburg
Telefon: 09 31/7 96 99-99
Fax: 09 31/7 96 99-35

Bischöfliches Generalvikariat

Priesterexerzitien

Exerzitienangebot für Priester und Diakone im Stift Fiecht/Tirol

- Termin: Montag, 28. 8., 17.00 Uhr, bis Samstag, 2. 9. 2006, 13.00 Uhr
- Thema: „*Unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in dir, o Gott*“
Jesu Weg – meditierend mitgehen zur Lebensfülle im Heiligen Geist.
- Elemente der Exerzition: Biblische Impulse, Schweigen, selbstständige Bibelbetrachtung und Gebet, tägliche Eucharistiefeier, Begleitgespräch und Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich.
- Exerzitenbegleitung: P. Raphael Gebauer OSB
- Kursgebühr: 70,- Euro
- Anmeldung: Benediktinerabtei St. Georgenberg – Fiecht
A-6130 Schwaz-Fiecht 4
Tel. 0 52 42 / 6 32 76-31 oder 6 37 86
E-Mail: raphael@st-georgenberg.at

Kurzexerzitien für Priester und Diakone

- Termin: 27.11.06 bis 01.12.06
- Ort: Exerzitenhaus Kloster Marienrode
Auf dem Gutshof 1
31139 Hildesheim-Marienrode
- Anmeldung: Referat für spirituelle Bildung
– Bereich Exerzitenarbeit –
Neue Str. 3
31134 Hildesheim
E-Mail: spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de
Tel.: 0 51 21/ 179 15-47
Fax: 0 51 21/ 179 15-42
Anmeldungen bis spätestens 27.10.2006 erbeten!
- Ausfallgebühren: Bei Abmeldung innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn = 50%
Bei Abmeldung innerhalb 1 Tag vor Kursbeginn = 100%
- Kosten: € 166,-
- Elemente: – täglich 2 x Impuls
– Eucharistiefeier
– Möglichkeit zum Einzelgespräch
– Stillschweigen
- Begleitung: P. Gundikar Hock SJ, Hildesheim

Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

- Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Der Kleine Weg zur Heiligkeit mit der hl. Therese von Lisieux“
Termin: 29. Juli bis 8. August 2006
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken
- Gesamtpreis: EURO 590,-
- Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.
- Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, D-86150 Augsburg
- Auskunft u. Anmeldung: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring,
Tel. 0 89 / 9 50 38 59

Diözesannachrichten

Der Herr Diözesanadministrator hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Dechant Joachim **Wingert**, Hameln
Ende der vorübergehenden Beauftragung Pfarrverwaltung Bad Münder, St. Johannes Bapt. zum 31.01.2006.

Dechant Wigbert **Schwarze**, Bremerhaven
Entpflichtung als Administrator in Cuxhaven, St. Marien und Cuxhaven-Altenwalde, Zwölf Apostel zum 31.01.2006.

Dechant Wigbert **Schwarze**, Bremerhaven
Zum Dechant des Dekanates Bremerhaven für weitere 5 Jahre ab 27.01.2006.

Pfarrer Christian **Piegenschke**, Cuxhaven
Zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Bremerhaven zum 01.02.2006.

Dechant Oskar **Rauchfuß**, Buchholz in der Nordheide
Zum kommissarischen Dechanten des Dekanates Untereifel zum 01.02.2006
Pfarrer Mathias **Kaminski**, Gieboldehausen
Zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Untereichsfeld zum 01.02.2006

Pfarrer Siegmund **Bulla**, Walsrode

Zum kommissarischen Dechanten des Dekanates Verden zum 05.03.2006 bis zur Neuwahl des Dechanten.

Dechant Klaus **Voß**, Stadthagen

Zum Dechant für das Dekanat Bückeburg ab 31.01.2005 bis auf Weiteres.

Pfarrer Dr. Holger **Baumgard**, Bremen

Zum Dechant des Dekanates Bremen-Nord ab 02.02.2006.

Pfarrer Leon **Królcyk**

Zum Pfarrer in Schöningen, Maria Hilfe der Christen, Büddenstedt-Offleben, Hl. Familie, mit Neu Büddenstedt, St. Barbara und Jerxheim, Maria von der Immerwährenden Hilfe ab 09.04.2006. Wohnsitz: Pfarrhaus Schöningen, Anna-Sophien-Str. 5, 38364 Schöningen

Pfarrer Johannes **Pawellek**, Rotenburg

Entpflichtung als Pfarrer in Zeven, Christ König zum 04.03.2006 und Rotenburg (Wümme), Corpus Christi zum 05.03.2006.

Entpflichtung als kommissarischer Dechant im Dekanat Verden zum 05.03.2006.

Zum Pfarrer in Buxtehude, St. Maria und Harsefeld, St. Michael zum 10.03.2006.

Wohnsitz: Pfarrhaus Buxtehude, St. Maria, Sigebandstraße 7, 21614 Buxtehude

Pfarrer Guido **Busche**, Achim

Zusätzlich vorübergehend Administrator in Rotenburg (Wümme), Corpus Christi und Zeven, Christ König ab 05.03.2006.

Pfarrer Hans-Joachim **Franzke**, Schöningen

Entpflichtung als Pfarrer von Schöningen, Maria Hilfe der Christen, und Büddenstedt-Offleben, Hl. Familie mit Neu Büddenstedt, St. Barbara und Jerxheim, Maria von der Immerwährenden Hilfe zum 31.03.2006.

Ruhestand zum 01.04.2006.

Neue Anschrift: Marienstraße 12 B, 38364 Schöningen

Pastor Thomas **Kick**, Syke (Bistum Osnabrück)

Verlängerung der Freistellung für den Dienst im Bistum Osnabrück für weitere 3 Jahre.

Pfarrer Gerd **Olschewski**, Wolfenbüttel

Entpflichtung als Pfarrer in Wolfenbüttel, St. Petrus, Heiningen, St. Peter und Paul, Dorstadt, Hl. Kreuz sowie Börßum, St. Bernward zum 28.02.2006.

Entpflichtung als Stellvertretender Dechant des Dekanates Helmstedt-Wolfenbüttel zum 28.02.2006.

Entpflichtung als Präses des Bezirksverbandes Braunschweig zum 28.02.2006.

Entpflichtung als Präses der Kolpingfamilien Wolfenbüttel und Schöppenstedt zum 28.02.2006.

Entpflichtung als Geistlicher Beirat der Diözesangemeinschaft der Küster im Bistum Hildesheim zum 28.02.2006.

Kaplan Thorsten **Janz**, Wolfenbüttel

Administrator in Wolfenbüttel, St. Petrus, Dorstadt, Hl. Kreuz, Börßum, St. Bernhard und Heiningen, St. Peter und Paul vom 01.03. bis Ende August 2006.

Verstorben:

Am 16.01.2006 verstarb Frau Agnes **Haverkamp**, Gemeindereferentin im Ruhestand, zuletzt wohnhaft in 49497 Mettingen/Westfalen, Geschwister-Voß-Straße 1.

Am 23.02.2006 verstarb Pastor Fritz **Kiel**, zuletzt wohnhaft in 31139 Hildesheim, Joseph-Müller-Straße 21.

Neu aufzunehmen im Schematismus:

Prof. Dr. theol. MA phil. Franz-Josef **Bormann**

Zum Priester geweiht am 14.05.2005, Theol. Fakultät Paderborn, Kamp 6, 33098 Paderborn, Tel. 0 42 51 / 2 90 40, Privat: 31141 Hildesheim, Mozartstraße 3, Tel. 0 51 21 / 88 89 39

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen (LAG)

Allerweg 7

30449 Hannover

Adressenänderungen:

Diakon Hubertus **Weinert**

An der Schonung 19 B

27418 Cuxhaven-Altenwalde

Tel. 0 47 23 / 50 06 86

Neue Telefonnummer (dienstlich):

Oberpfarrer bei der Bundespolizei Stephan **van der Heyden**:

Tel. 0 41 92 / 502-10 40

Vorzimmer: 0 41 92 / 502-10 41

Neue Anschrift ab 01.03.2006:

Pfarrer i. R. Dr. Ladislaus **Kara**, Brühl 33, 31134 Hildesheim, Telefon: 0 51 21/
358 80